

Sitzung des Gemeinderates am 18.04.2018	Beratungsunterlage TOP: 8		Bearbeiter:	Datum:	
	Drucksache - Nr.: 28 /2018		Herr Fleig	09.04.2018	
	nichtöffentlich	X öffentlich	BM:	10: 2	20: 3

Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen in Weinberg trockenmauern - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für die Kommunen wird es immer schwieriger bei Bauleitplanungen oder kommunalen Baumaßnahmen erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Ausgleichsflächen stehen meist nicht mehr zur Verfügung oder können nur durch Entzug einer landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen werden. Deshalb wurden gemeinsam mit dem Landratsamt Ludwigsburg die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Trockenmauersanierungen als Ausgleichsmaßnahmen geschaffen.

Der Gemeindeverwaltungsverband Besigheim, bestehend aus der Stadt Besigheim und den Gemeinden Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim beabsichtigt für zukünftige Trockenmauersanierungen als ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Interkommunalen Steillagen-Förderprogramm einheitliche Regelungen zu treffen.

Um Konkurrenzsituationen unter den beteiligten Gemeinden in Bezug auf eine Vergütung der Maßnahmen zu vermeiden, ist es vorgesehen für alle Beteiligten eine einheitliche Regelung zur Ausgleichszahlung sowie bei gemarkungsübergreifender Anrechnung von einzelnen Maßnahmen festzulegen.

Da der Sanierungsaufwand von den örtlichen Gegebenheiten (Lage, Zugänglichkeit) abhängig ist, wird kein einheitlicher Betrag als Ausgleichszahlung festgesetzt. Die festzulegende Ausgleichszahlung wird für jede Maßnahme gesondert ermittelt. Dabei orientiert sich die Ausgleichszahlung an durchschnittlichen Kosten, welche bei einer Ausführung der Maßnahme durch einen fachlich qualifizierten Betrieb entstehen würden.

Die Unterhaltungspflicht für die Maßnahme liegt wie bei anderen Ausgleichsmaßnahmen bei der Gemeinde (Baulast nur zugunsten der Zugänglichkeit der Grundstücke, keine Verpflichtung zur Unterhaltung von Seiten der Eigentümer).

Die Kriterien für die Abrechnung der Maßnahmen soll nun durch die Gemeinderäte in den Kommunen beschlossen werden, damit eine einheitliche Handhabung in dieser Sache gewährleistet ist.

Es ist folgende Regelung vorgesehen:

Bei der Wiederherstellung einer sanierungsbedürftigen Trockenmauer wird geprüft, ob eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme im planungsrechtlichen Verfahren erfolgen kann. Ist dies der Fall, so wird eine vom Aufwand abhängige Ausgleichszahlung festgelegt (kein einheitlicher Betrag).

Nach Abschluss einer Baulastübernahmeerklärung durch den Eigentümer erfolgt eine Auszahlung von $\frac{3}{4}$ des festgelegten Betrags nach Abschluss der Maßnahme. Aufgrund der Folgekosten für die Unterhaltung der Maßnahmen verbleiben die übrigen $\frac{1}{4}$ der Ausgleichszahlung bei der Kommune aufgrund der Unterhaltungspflicht der Kommune für die Dauer des Eingriffs.

Die Wiederherstellung von sanierungsbedürftigen Trockenmauern kann gemarkungsübergreifend stattfinden. Bei einer gemarkungsübergreifenden Anrechnung von Maßnahmen darf jedoch die zuvor festgelegte Ausgleichszahlung nicht überboten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Sollte die Gemeinde Freudental jedoch die Möglichkeit für eine solche Ausgleichsmaßnahme haben, würden die entsprechenden Kosten entstehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Freudental stimmt der Regelung zu.